

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 73 (1947)
Heft: 37

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

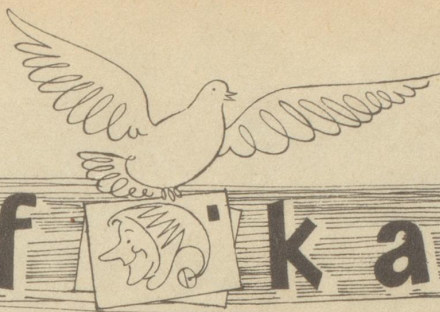
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

briefkasten



Kriegswirtschaft, Horatio!

Lieber Nebi!

Deine Zeitung hat mir schon manche fröhliche Stunde bereitet, denn ich lache herzlich gerne. Der Genuß Deiner Nummer 30 vom 24. 7. allerdings wurde mir etwas getrübt, weil ich natürlich wie jeder rechte Schweizer mehr Freude an Glossen über andere Leute habe, als an solchen, die mich selbst tangieren! Nun wirst Du wohl denken, es stehe Dir eine arge Epistel in erhabenem Götter-Stil bevor, da Du in der ominösen Nummer 30 das Luzerner Kriegswirtschaftsamt, als dessen sich gar nicht gottähnlich fühlender Chef ich mich hiermit vorstelle, etwas angriffig behandelst.

Hab keine Angst. Es soll hier weder einen Sermon vom Olymp herab geben (oh, wie gerne hätten wir uns in struben Zeiten jeweils in solch verlockende Höhen verzogen, statt unsere oft heiklen Pflichten zu erfüllen...), noch eine Tirade, weil Du uns Unversöhnlichkeit vorwirfst. Aber ein paar Worte der Entgegnung wirst Du mir sicher erlauben. Vielleicht findest Du sogar dafür Raum in einer nächsten Nebelspalter-Ausgabe. Oder gehörst Du etwa zu jenen Zeitungen, welche für die Opfer ihres Humors keinen Zeilenraum erübrigen können? Doch wohl nicht!!

Unrechtmäßig erworbene Rationierungskarten [z. B. durch Unterlassen der obligatorischen Militärdienst-Meldung] sind eigentlich unehrlich erworbenem Geld gleichzustellen. Wer unterschlägt und erwischt wird, muß nicht nur eine Freiheitsstrafe in Kauf nehmen, sondern erst noch den Deliktbetrag zurückerstatten. Mancher «biedere Bürger» hätte vor nicht zu langer Zeit für ein paar Rationierungskarten ganz gerne eine Geldbuße riskiert, wenn er sicher gewesen wäre, im Entdeckungsfalle die Karten selbst behalten zu können. Im Grunde genommen ist es doch anständig von einem Kriegswirtschaftsamt, die Bezüger rechtzeitig auf alle Konsequenzen einer fehlbaren Handlung aufmerksam zu machen, nicht wahr? Oder bist Du vielleicht mit Josef der Auffassung, das Ergattern zusätzlicher Rationierungskarten dank falscher oder absichtlich unterlassener Angaben sei legal! Einer solchen Einstellung wäre nur entgegenzuhalten, daß unser ganzes schweizerisches Rationierungssystem auf Gerechtigkeit aufgebaut ist und daß es wirklich jammerschade wäre, wenn wegen der egoistischen Haltung einiger Außenseiter das Vertrauen der Bürgerschaft in dieses sozial ausgleichende Prinzip wankend würde. Empfindest Du es nicht auch als empörend, wenn jener Wehrmann, der seinen Militärdienst pflichtbewußt meldet, den entsprechenden Abzug an seinem Ra-Anspruch auf sich nimmt, während sein Kamerad, der die Meldung unterließ, ungekürzte Zuteilung erhält, um sich dann über das übertölpelte Kriegswirtschaftsamt und die «dummen andern» mokieren zu dürfen! Und hiefür soll er womöglich noch mit einer bloßen Geldbuße «belohnt» werden! Aber, aber, wo ist Dein Rechtsempfinden, lieber Nebi, der Du doch sonst eher auf Seiten der Benachteiligten stehst!

So ist es einfach notwendig, daß die Kriegswirtschaftsämter — übrigens auf Weisung des Eidg. Kriegsernährungsamtes, das seiner Zeit

im Sinne unseres Anschlages einen Aufdruck auf Rationierungskarten anbrachte — eine konsequente Haltung einnehmen. Dabei ist es selbstverständlich, daß reuige Sünder, die sich freiwillig melden, nicht noch strafrechtlich verfolgt werden. Ueberhaupt steht bei jeder Sanktion für Ra-Ueberbezüge deren Wiedergutmachung durch (nötigenfalls sukzessive) Amortisation im Vordergrund.

Damit grüßt Dich der selbst auch steuerzahlende und wie andere Bürger militärdienstmeldepflichtige, hin und wieder geplagte, aber trotz allem bis auf weiteres nebelspalterfreundliche Chef des

Kriegswirtschaftsamtes der Stadt Luzern:
R. L.

Lieber Cheff!

Wie Du siehst, gehöre ich nicht zu den Zeitungen, die für das Opfer ihres Humors dann keinen Raum mehr haben, wenn der Humor nicht ins Schwarze getroffen hat, sondern leicht daneben, wie es diesmal offenbar der Fall war. So kann ich nur zustimmen, wenn die Gerechtigkeit, auf die, wie Du sagst, das schweizerische Rationierungssystem aufgebaut ist, siegt und trotzdem, wie Du ebenfalls sagst, auch für den reuigen Sünder ein Quentlein Gnade vorhanden ist. Hoffentlich bleibst Du auch weiter nun nebelspalterfreundlich. Ich wünsche Dir, daß Du möglichst bald Chef einer vortrefflichen und lukrativen Organisation werdest, — wenn nämlich die Kriegswirtschaftswirtschaft definitiv das Zeitliche gesegnet haben wird.

Mit besten Grüßen Nebi.

Hundefutter

Lieber Nebi!

Was ich Dir jetzt schreibe, habe ich erlebt und überlasse es Dir, ob Du davon mit Namen, den ich Dir am Schluß meiner Epistel nennen werde, Gebrauch machen willst.

Mir wurde, schon seit vielen Jahren im Sommer Kurgast eines der bekanntesten Hotels im Unterengadin, eine Schüssel vorgewiesen, in der gute weiße Maccaroni und gekochtes gehacktes Fleisch säuberlich getrennt nebeneinander lagen. Es war alles frisch, — aus einem anderen Teller wäre die Nahrung für einen Menschen durchaus gut gewesen. Was hatte die Sache nun für eine Bewandnis! Es war Hundefutter, das vom Hundebesitzer zurückgewiesen worden war, weil — des Hundes nicht würdig! Der Hundebesitzer verließ sogar aus Protest gegen dieses Hundefutter sofort das Hotel! Der Name dieses feinen Herrn, dessen provozierende Handlung von allen Gästen scharf verurteilt wurde, und der nach

meiner Meinung 4 Wochen lang mit gewöhnlichem Hundefutter gefüttert werden sollte, lautet

Dein alter Ortswehrsoldat.

Lieber, alter Ortswehrsoldat!

Ich kann mir vorstellen, daß Dich der Zorn gepackt hat, als Du Dir überlegt hast, daß Du schließlich auch zur Verteidigung solcher Eidgenossen Deinen Dienst versehen hast, und die Strafe, die Du diesem vornehmen Edelinken wünschst, wäre auch nach meiner Ansicht mehr als verdient. Ich frage mich ernsthaft, ob es nicht am Platze wäre, solche Genossen einer Zeit, in der Millionen hungern müssen, mit vollem Namen anzuprangern.

Dein Nebi.

Polizeiliche Vorschriften

Lieber Nebi!

Ich empfehle die polizeilichen Vorschriften gegen den «Wohnlärm» in Basel Deiner besonderen Aufmerksamkeit:

IV. Störung der nächtlichen Ruhe.

Wer ohne polizeiliche Bewilligung und Zustimmung der Nachbarn von 10 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens eine lärmende Beschäftigung verrichtet, wird nach Paragraph 75 des Polizeistrafgesetzes mit Geldbusse bis zu 30 Fr. bestraft.

V. Lärm von Tieren.

Wer auf erhaltene Mahnung der Polizeibehörde oder eines Nachbarn nicht dafür sorgt, dass sein Hund die Nachbarn oder das Publikum überhaupt nicht durch Lärm oder auf andere Weise belästigt, wird nach Paragraph 105 des Polizeistrafgesetzes mit Geldbusse bis zu 30 Fr. bestraft.

Der ausdauernde Schweizer, der von 10 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens eine lärmende Beschäftigung verrichtet, sollte belohnt werden, und der Text über den Lärm von Tieren macht den Basler Schulen keine Ehre.

Mit besten Grüßen!

F. S.

Lieber F. S.!

Ich frage mich natürlich sofort, wie man es anstellen muß, um eine polizeiliche Bewilligung zu bekommen nebst Zustimmung der Nachbarn, um von 10 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens eine lärmende Beschäftigung zu verrichten. Was die polizeiliche Bewilligung betrifft, so ist das nicht schwierig, — da genügt ein Fahrausweis für Motorräder. Dabei fällt der Begriff des Nachbarn unter den Tisch, denn die Motorradfahrer tragen ihren widerlichen Nachtlärm nach dem liebevoll demokratischen Prinzip: gleicher Lärm für alle — von Haus zu Haus. Die zweite Frage ist, ob es nach dem Wortlaut des Basler Polizeitextes nicht am Ende erlaubt ist, von 11 bis 5 Uhr morgens Lärm zu machen, da nur strafbar erscheint, wer von 10 bis 6 Lärm macht. Man müßte sich erkundigen.

Was aber den «Lärm von Tieren» anbelangt, so ist zuzugeben, daß der Satz in den Vorschriften ein wenig mißraten ist. Er erinnert ein wenig an jenen dörflichen Erlaß, worin es ungefähr geheißen hat: wenn der Hund beim Jagen erwischt wird, der dem Bürgermeister gehört, so wird er erschossen, der Hund. Aber unsre alte Anregung, die Behörden aller Arten sollten sich einen Angestellten halten, der der deutschen Sprache vollkommen mächtig ist, ist bisher noch nicht auf fruchtbaren Boden gefallen. Auf um so fruchtbareren für uns fallen die Erlasse.

Mit besten Grüßen!

Nebi.

**OVIGNAC
SENGLET**

der echte Eiercognac, gibt neue Lebensfreude!
AUGUST SENGLLET A.G. MUTTENZ BL.